

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/32213 –**

### **Europäische Staatsanwaltschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) hat am 1. Juni 2021 ihre operative Arbeit aufgenommen. Bei der Bekämpfung von Korruption, transnationalem Mehrwertsteuerbetrug und beim Schutz vor Betrug zum Nachteil des EU-Haushaltes wird der EUSTa zukünftig eine immer wichtigere Rolle zukommen. Gleichzeitig wurden immer noch nicht alle 140 Delegierten Europäischen Staatsanwälte ernannt. Die Fragesteller möchten sich daher ein umfassendes Bild über die aktuelle Lage der EUSTa machen.

1. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell am Hauptsitz der EUSTa in Luxemburg beschäftigt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren mit Stand von Ende August 2021 insgesamt 126 Personen in der zentralen Dienststelle am Sitz der Europäischen Staatsanwaltschaft in Luxemburg beschäftigt.

2. Gab es seitens der Bundesregierung Unterstützungsleistungen für die deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwälte?

Falls ja, in welcher Form?

Falls nein, warum nicht?

Gemäß Artikel 96 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Verordnung (EU) 2017/1939) stellen die zuständigen nationalen Behörden den Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 benötigen, und tragen dafür Sorge, dass sie vollständig in die nationalen Strafverfolgungsbehörden eingebunden werden. Die elf deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

sind in fünf Zentren in Berlin, Hamburg, Frankfurt, Köln und München angesiedelt. Daneben ist eine Stelle beim Generalbundesanwalt zur Bearbeitung von Revisionsverfahren eingerichtet worden. Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen und Ausrüstungen werden den deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowohl vom Bund als auch von den Ländern zur Verfügung gestellt. Dabei ist zu beachten, dass die allgemeinen Arbeitsbedingungen und das Umfeld der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäß Artikel 96 Absatz 6 Satz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 in den Verantwortungsbereich der zuständigen nationalen Justizbehörden fällt. Entsprechend ist der Bund für die Ausstattung des beim Generalbundesanwalt angesiedelten Arbeitsplatzes zuständig.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wonach die Arbeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte in teilnehmenden Mitgliedsländern behindert wurde?

Falls ja, in welchen?

Solche Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie viele Delegierte Europäische Staatsanwälte sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ernannt und arbeitsfähig?

Welche Teilnehmerstaaten haben ihre Delegierten Europäischen Staatsanwälte noch nicht bzw. nicht vollständig ernannt, und aus welchen Gründen?

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 ernennt das Kollegium auf Vorschlag der Europäischen Generalstaatsanwältin die von den Mitgliedstaaten benannten Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Insgesamt sollen 140 Delegierte Europäische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von den Mitgliedstaaten benannt werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Kollegium mit Stand vom 3. September 2021 insgesamt 89 Delegierte Europäische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernannt. Von den 89 Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten haben mit Stand vom 3. September 2021 insgesamt 88 Delegierte Europäische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Arbeit für die Europäische Staatsanwaltschaft aufgenommen.

Von den an der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung Italien und Rumänien der Europäischen Staatsanwaltschaft noch nicht die auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 vereinbarte Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte benannt, weil insoweit gegenwärtig noch weitere nationale Auswahlverfahren durchgeführt werden.

Slowenien hat der Europäischen Staatsanwaltschaft bislang noch keine Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte benannt. Der slowenische Staatsrat hatte in einem Auswahlverfahren ursprünglich bereits einen Kandidaten und eine Kandidatin ausgewählt. Auf Initiative dieser betroffenen Personen wird derzeit die Rechtmäßigkeit der Regierungsentscheidung gerichtlich überprüft. Der slowenische Justizminister Marjan Dikaučič hat am 1. September 2021 vor dem LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments erklärt, dass es im Interesse Sloweniens liege, das Verfahren sobald wie möglich abzuschließen, damit Slowenien alsbald Staatsanwältinnen und Staatsanwälte benennen könne (vgl. <https://multim>

edia.europarl.europa.eu/de/committee-on-civil-liberties-justice-and-home-affairs\_20210901-0900-COMMITTEE-LIBE\_vd).

5. Hat die EUStA nach Kenntnis der Bundesregierung mit Mitgliedsländern, die nicht der EUStA angehören, Kooperationsvereinbarungen getroffen?

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 in Verbindung mit Artikel 99 Absatz 3 Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft mit Behörden von Mitgliedstaaten, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmen, Arbeitsvereinbarungen treffen. Eine solche Arbeitsvereinbarung hat die Europäische Staatsanwaltschaft bislang mit Ungarn abgeschlossen.

6. Wie viele Fälle liegen der EUStA nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt vor (bitte nach teilnehmenden Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
  - a) In wie vielen Fällen und in welchen Teilnehmerstaaten (bitte nach Staaten aufschlüsseln) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung schon Ermittlungen eingeleitet?
  - b) Wie viele transnationale Fälle sind der Bundesregierung bekannt?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Mit Stand vom 16. Juli 2021 sind der Europäischen Staatsanwaltschaft ausweislich der Angaben auf ihrer Homepage bereits mehr als 1.000 Betrugsfälle berichtet worden (vgl. <https://www.eppo.europa.eu/en/news/more-1000-fraud-reports-processed>).

Aktuellere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1939 erstellt die Europäische Staatsanwaltschaft jährlich einen Jahresbericht über ihre allgemeine Tätigkeit in den Amtssprachen der Organe der Union und veröffentlicht ihn. Ein solcher Jahresbericht liegt gegenwärtig noch nicht vor, da die Europäische Staatsanwaltschaft ihre operative Arbeit erst am 1. Juni 2021 aufgenommen hat.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Gesamtvermögen, das bereits eingefroren oder beschlagnahmt werden konnte (bitte nach Mitgliedstaat aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Bürgerinnen und Bürger nachweisbare und glaubwürdige Fälle von Korruption mit EU-Geldern oder Mehrwertsteuerbetrug der EUStA gemeldet?

Falls ja, wie viele?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Kooperation zwischen der Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA und der EUStA vorgesehen?

Nach Artikel 80 Absatz 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Errichtung der Europäischen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 (EU), (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (COM(2021) 421 final) soll die Anti-Geldwäsche Behörde AMLA zum Aufbau einer engen Kooperationsbeziehung u. a. mit der Europäischen Staatsanwaltschaft verpflichtet werden. Nach dem Vorschlag soll der AMLA zu diesem Zweck aufgegeben werden, eine gesonderte Kooperationsvereinbarung mit der Europäischen Staatsanwaltschaft abzuschließen. Die Kooperation soll sich vor allem auf den Austausch strategischer Informationen und den Austausch von Informationen über Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung richten.